

## **Benützungsreglement für die Kirche Rothrist**

### **Art. 1**

Die Kirche ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Rothrist und wird von der Kirchenpflege verwaltet.

### **Art. 2**

Das Benützungsrecht steht in erster Linie der Kirchgemeinde zu.

### **Art. 3**

Anderen kann das Benützungsrecht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erteilt werden. Es ist ein Gesuch mittels entsprechendem Formular **spätestens 2 Monate** vor der Veranstaltung beim Sekretariat, zuhanden der Kirchenpflege, einzureichen. **Die Kirchenpflege entscheidet** über das Gesuch. Die Benutzer sind verpflichtet sich an die Abmachungen zu halten. Bei Bestattungen ist diese Frist natürlich hinfällig.

### **Art. 4**

Die Kirchenpflege entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude durch andere Konfessionen und religiöse Gemeinschaften und zu anderen Zwecken (öffentliche Versammlungen, musikalische Aufführungen, Vorträge). Solche Veranstaltungen sollen dem Wesen der Kirche nicht widersprechen.

### **Art. 5**

Im ganzen Gebäude gilt **Rauchverbot**.

### **Art. 6**

Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz der Kirche abzustellen.

### **Art. 7**

Allen im Dienst der reformierten Kirchgemeinde Rothrist wirkenden kirchlichen Vereinigungen soll die Kirche unentgeltlich zur Verfügung stehen. Für übrige Anlässe, wie Konzerte, insbesondere wenn ein Gewinn erzielt wird, kommen die im Anhang festgehaltenen Gebühren zur Anwendung.

### **Art. 8**

Der Verteiler der Schlüssel ist Sache der Kirchenpflege. Bei Anlässen, ebenfalls für Vorbereitungsarbeiten, ist der/die SigristIn für rechtzeitiges Öffnen und Schliessen besorgt und verantwortlich. (Bitte jeweils absprechen)

**Art. 9**

Die Benützung der Räume und Einrichtungsgegenstände durch ausserkirchliche Veranstalter erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer des Anlasses die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Kirchgemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benützung entstehen können. Dies gilt sinngemäss für mitgebrachte Gegenstände.

**Art. 10**

Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des/der SigristIn angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.  
Das Streuen von Reis, natürlichen Blütenblättern (Fleckenbildung auf dem Sandsteinboden) usw. ist untersagt.

**Art. 11**

Der Stundenschlag sowie der viertelstündlich ertönende Schlag wird bei Anlässen jeglicher Art nicht ausgeschaltet.

**Art. 12**

Der Sauberkeit und Ordnung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

**Art. 13**

Die Benützer sind verpflichtet die Kirche, das Mobiliar und die Einrichtung vor Schaden zu bewahren und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Schäden sind dem Sigristen zu melden.

**Art. 14**

Die Anordnungen des Sigristen sind strikte zu befolgen.

**Art. 15**

Dieses Reglement kann durch die Kirchenpflege jederzeit revidiert werden.

26. Juni 2018

**Reformierte Kirchenpflege Rothrist**

Der Präsident

Die Aktuarin

## Anhang

### Gebührenregelung für die reformierte Kirche Rothrist

- A.** Alle Gebühren sind vor der Veranstaltung mittels Einzahlungsschein zu bezahlen und werden auch dann verrechnet, wenn die Kirche nicht benützt wird.
- B.** Pro Anlass gilt eine Gebühr von **Fr. 500.–, inkl. Sigristendienst**  
Für Konzerte mit Eintritt oder Kollekte zugunsten des Veranstalters, Abdankungen für andere Konfessionen, Hochzeit für Paare, die nicht Mitglied unserer Kirchgemeinde sind (siehe auch Richtlinien für kirchliche Trauungen) etc. Wenn die Dienste einer Pfarrperson der Ref. Kirchgemeinde Rothrist in Anspruch genommen werden, wird das mit Fr. 600.– verrechnet.

**Für Konzerte von Vereinen von Rothrist mit Eintritt oder Kollekte beträgt die Gebühr Fr. 250.-- (Sigrist / Heizung)**

Die Benutzung der Kirche ist kostenlos, wenn die Einnahmen vollumfänglich einer gemeinnützigen Institution gespendet wird. Die Kollektenkassieren tätigt die Überweisung und belegt das dem Veranstalter.

Trauungen und Bestattungen von Ausgetretenen gemäss «Richtlinien betr. Amtshandlungen für Ausgetretene». Die Gebühr beträgt Fr. 1500.–, Fr. 900.– ohne unsere Pfarrpersonen.

Bei Bestattungen von Mitgliedern einer anderen kirchlichen Gemeinschaft, bei denen ein direktes Familienmitglied der reformierten Kirchgemeinde angehört und die von einer Pfarrperson der reformierten Kirchgemeinde gehalten werden, wird ein reduzierter Beitrag von Fr. 600.– für die Pfarrperson/Kirchenbenützung verrechnet. Ohne unsere Pfarrperson wird ein Betrag von Fr. 350.– für die Unkosten verrechnet.

Bei Bestattungen für Mitglieder der kath. Kirche Rothrist, EMK Rothrist und Gemeinde für Christus, Rothrist, steht die Kirche kostenlos zur Verfügung. Ausnahme ist die Entschädigung für den/die Sigrist/in von Fr. 130.–. Die Pfarrperson und OrganistIn/ MusikerIn ist durch die entsprechende Kirchgemeinde zu besorgen und zu entschädigen. Eine Pfarrperson der reformierten Kirchgemeinde wird mit Fr. 600.–, ein/e OrganistIn der Ref. Kirchgemeinde entsprechend dem Besoldungsreglement der Landeskirche verrechnet. Eine Pfarrperson der Ref. Kirche wird auch bei einer Bestattung ausserhalb der Kirche mit Fr. 600.– verrechnet.

- C.** Jedem Veranstalter steht es offen, zusätzlich noch freiwillige Kollekten zu bestimmen.
- D.** Für Konzerte, Feste, ist die Benützung der Kirche unentgeltlich, wenn die organisierende Person kirchlicher Mitarbeiter ist.

Rothrist, 19. September 2018 (Kirchenpflegebeschluss)